

# **Besondere Vereinbarungen für die Reisetornoversicherung XL und die Ticketstornoversicherung**

Fassung 2022

## **Allgemeines**

Die Reisetornoversicherung XL (Reisetorno- und Reiseabbruchversicherung) ergänzt den Versicherungsschutz der s VISA Card Platinum Karten sowie der s Mastercard Platinum und s Visa Card Business Platinum, der Aesculap-Karten (VISA Card Aesculap und Mastercard Aesculap) und der Premiumcard Visa sowie Premiumcard Mastercard Karten. Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der ARVB 2013 in der jeweils gültigen Fassung und den nachstehend angeführten Zusatzvereinbarungen.

## **Gegenstand der Versicherung**

Gegenstand der Versicherung sind Privatreisen und alle damit zusammenhängenden Reisekosten. Reisekosten sind ausschließlich Kosten einer Pauschalreise sowie Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

## **Zeitlicher Geltungsbereich**

Abweichend von Art. 3, Pkt. 3 ARVB beginnt der Versicherungsschutz mit dem Tag der Buchung der Privatreise frühestens jedoch 30 Tage nach Bestellung der s VISA Card Platinum / PREMIUM oder s Mastercard Platinum / PREMIUM mit Reisetornoversicherung XL.

## **Versicherungssummen**

Versicherungssumme je Versicherungsfall  
und für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres zusammen auf „Erstes Risiko“ EUR 3.000,-

## **Erweiterung des Versicherungsschutzes**

Bei Zahlung der Reise mit der s VISA Card Platinum / Premiumcard Visa oder s Mastercard Platinum / Premiumcard Mastercard erhöht sich die Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ EUR 5.000,-

Erläuterung: Zahlung der Reise heißt, dass sämtliche zum Eintrittszeitpunkt des Versicherungsfalles vertraglich geschuldeten und fälligen Zahlungen der Reise mit der Karte bezahlt sein müssen.

## **Entschädigungsleistung**

Der Versicherer ersetzt der versicherten Person im Rahmen der Versicherungssumme

1. jenen Betrag, den sie dem Reiseveranstalter, Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles vertraglich schuldet, das sind Rücktritts- oder Stornokosten bzw. sonstige in Reugeld- oder Konventionalstrafvereinbarungen bezeichneten Kosten oder Gebühren, in der Folge kurz „Stornogebühren“ bezeichnet.  
Für den Fall, dass eine Umbuchung günstiger als ein Rücktritt (Storno) ist, werden auf Verlangen die Kosten der Umbuchung anstelle der Stornogebühren ersetzt;
2. die bezahlten Reise-, Beförderungs- oder Beherbergungskosten, sofern zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles keine Storno- oder Rücktrittsmöglichkeit vom Reise-, Beförderungs- oder Beherbergungsvertrag besteht;
3. die bezahlten Reise-, Transport- oder Beherbergungskosten, sofern die Reise innerhalb der ersten Reisehälfte längstens jedoch innerhalb einer Woche nach Reisebeginn abgebrochen wird. Danach werden die bezahlten Kosten anteilig gemäß der nichtverbrauchten Reise ersetzt;
4. die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise oder für die verspätete Rückreise und die notwendige Nächtigung, wenn das ursprüngliche Rückreiseticket vom Versicherten nicht verwendet werden kann;

## **Versicherungsfall**

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn aus einem der folgenden, während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetretenen Gründe ein Rücktritt (Storno) vom Reise-, Beförderungs- oder Beherbergungsvertrag erfolgt oder die Reise vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden muss:

1. Reiseunfähigkeit des Versicherten aus medizinischen Gründen, die vom behandelnden Arzt bestätigt werden. Als Grund einer Reiseunfähigkeit wird auch eine Schwangerschaft, die nach der Reisebuchung festgestellt wurde, anerkannt.
2. Tod des Versicherten;
3. Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung seines Ehegatten, Lebensgefährten, seiner Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Enkel und Schwiegerkinder;
4. bedeutender Sachschaden am Eigentum des Versicherten an seinem Wohnort infolge Feuer, Elementarereignis oder Straftat eines Dritten, der seine Anwesenheit zwingend erforderlich macht;
5. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung des Versicherten durch den Arbeitgeber. Bei Kündigung durch den Arbeitnehmer bzw. einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses besteht kein Versicherungsschutz. Ebenso liegt bei Reiserücktritt aufgrund von beruflichen Ausnahmesituationen kein versichertes Ereignis vor.
6. Einberufung zum Grundwehr- bzw. Zivildienst, vorausgesetzt die zuständige Behörde akzeptiert die Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Einberufung.

## **Ausschlüsse**

1. Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn
  - 1.1. einer der oben genannten Gründe (Pkte. 1 bis 6) bei Buchung bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
  - 1.2. das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zurücktritt.
2. Abweichend von Art. 1, Pkte. 2 und 3 ARVB besteht kein Versicherungsschutz für die bedingungsgemäß mitversicherten Personen bei Privatreisen auf eigene Rechnung bzw. bei Privatreisen ohne den Karteninhaber.

## **Obliegenheiten**

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt, dass der Versicherte

1. den Versicherungsfall der Buchungsstelle (Reisebüro, Vermieter, etc.) unverzüglich (d.h. innerhalb von 48 Stunden) meldet und die Buchung storniert;
2. auf Verlangen dem Versicherer die nicht genutzten Reiseunterlagen (Tickets, Hotelgutscheine, etc.) aushändigt oder einen Nachweis des Reise-, Transport- oder Beherbergungsunternehmens über die Nichtnutzung der Reiseunterlagen erbringt.

## **Selbstbehalt**

Die versicherte Person trägt im Leistungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von 20% der Ersatzleistung. Bei Zahlung der Reise mit der s VISA Card Platinum / Premiumcard Visa oder s Mastercard Platinum / Premiumcard Mastercard reduziert sich der Selbstbehalt auf 10% der Ersatzleistung.

Erläuterung: Zahlung der Reise heißt, dass sämtliche zum Eintrittszeitpunkt des Versicherungsfalles vertraglich geschuldeten und fälligen Zahlungen der Reise mit der Karte bezahlt sein müssen.

## **Subsidiarität**

Die Versicherungsleistung aus der Reisetornoversicherung ist subsidiär. Sie wird daher nur erbracht, soweit nicht von sonstigen Dritten Ersatz verlangt werden kann.

## **Ticketstornoversicherung**

### **Allgemeines**

Die Ticketstornoversicherung XL (Reisestorno- und Reiseabbruchversicherung) ergänzt den Versicherungsschutz der s Platinum Karten (s Visa Card Platinum, s MasterCard Platinum und s Visa Card Business Platinum) und der Premiumkarten Karten (Premiumcard Visa, Premiumcard Mastercard und s Visa Card Business). Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Bestimmungen der ARVB 2013 in der jeweils gültigen Fassung und den nachstehend angeführten Zusatzvereinbarungen.

### **Gegenstand der Versicherung**

Gegenstand ist ein über den Ticketshop der Erste Bank gekauftes Ticket mit einem Kaufpreis von mindestens EUR 20,-.

### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Abweichend von Art. 3, Pkt. 3 ARVB beginnt der Versicherungsschutz mit dem Tag des Ticketkaufes frühestens jedoch 30 Tage nach Bestellung der s VISA Card Platinum / s Mastercard Platinum oder Premiumcard Visa / Premiumcard Mastercard und endet mit dem Beginn des Events.

### **Versicherungssumme**

Versicherungssumme pro Ticket	bis EUR 100,-
Versicherungssumme pro s Platinum oder Premiumcard	bis EUR 400,-

### **Entschädigungsleistung**

Der Versicherer ersetzt der versicherten Person im Rahmen der Versicherungssumme den Kaufpreis des(r) Tickets.

Der Versicherungsschutz umfasst im Laufe eines jeden Kalenderjahres ausschließlich einen Versicherungsfall und zwar den Erstgemeldeten.

Die Ticketstornoversicherung gilt zusätzlich zur Reisestornoversicherung, d.h. eine Leistung aus der Reisestornoversicherung verhindert eine Leistung aus der Ticketstornoversicherung nicht.

### **Versicherungsfall**

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn aus einem der folgenden, während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetretenen Gründe ein Event nicht besucht wird:
  - 1.1. Unfähigkeit der Teilname des Versicherten aus medizinischen Gründen, die vom behandelnden Arzt bestätigt werden. Als Grund einer Unfähigkeit wird auch eine Schwangerschaft, die nach dem Ticketkauf festgestellt wurde, anerkannt.
  - 1.2. Tod des Versicherten;
  - 1.3. Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung seines Ehegatten, Lebensgefährten, seiner Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister, Enkel und Schwiegerkinder;
  - 1.4. bedeutender Sachschaden am Eigentum des Versicherten an seinem Wohnort infolge Feuer, Elementarereignis oder Straftat eines Dritten, der seine Anwesenheit zwingend erforderlich macht;
  - 1.5. unverschuldeter Verlust des Arbeitsplatzes infolge Kündigung des Versicherten durch den Arbeitgeber. Bei Kündigung durch den Arbeitnehmer bzw. einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses besteht kein Versicherungsschutz. Ebenso liegt bei Reiserücktritt aufgrund von beruflichen Ausnahmesituationen kein versichertes Ereignis vor.
  - 1.6. Einberufung zum Grundwehr- bzw. Zivildienst.

## **Ausschlüsse**

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn

1. einer der oben genannten Gründe (Pkte. 1 bis 6) bei Kauf des Tickets bereits vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
2. das Event vom Veranstalter abgesagt wird.

## **Obliegenheiten**

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt, dass der Versicherte

1. den Versicherungsfall unverzüglich (d.h. innerhalb von 48 Stunden) meldet,
2. das nicht genutzte Ticket dem Versicherer auf Verlangen auszuhändigen.

## **Selbstbehalt**

Die versicherte Person trägt im Leistungsfall einen Selbstbehalt in Höhe von 20% der Ersatzleistung.

## **Subsidiarität**

Die Versicherungsleistung aus der Ticketstornoversicherung ist subsidiär. Sie wird daher nur erbracht, soweit nicht von sonstigen Dritten Ersatz verlangt werden kann.